

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

Juni 2019

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird monatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen » Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 24. 6. 2019, C-619/18 (POL)

Art 19 EUV; Art 47 EGRC

Eingriffe in die richterliche Unabsetzbarkeit – die untrennbar mit deren Unabhängigkeit und mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit verbunden ist – müssen durch legitime und zwingende Gründe gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen; insbesondere darf dadurch keine Gefahr für eine politische Kontrolle des Inhalts von Gerichtsentscheidungen entstehen, wobei ein solcher Anschein bei einer gesetzlichen Herabsetzung des Ruhestandsalters für Richter (insbesondere des obersten Gerichts des Mitgliedstaates) dann, wenn eine solche ohne Übergangsvorschriften erfolgt und zudem ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Gerichts erfasst, nicht ausgeschlossen werden kann;

Eine dem obersten Verwaltungsorgan eingeräumte Befugnis, die Dienstzeit von Richtern nach eigenem, gesetzlich in keiner Weise determiniertem Ermessen zu verlängern, widerspricht dem Recht auf eine wirksame Kontrolle, wenn einem davon negativ betroffenen Richter keine Möglichkeit zukommt, dagegen eine wirksame Beschwerde zu erheben; daran ändert auch der Umstand nichts, dass einem Richterergremium in einem solchen Verlängerungsverfahren die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt ist, insbesondere, wenn nicht zugleich sichergestellt ist, dass dieses Gremium tatsächlich unabhängig agiert und dessen Stellungnahme entsprechend inhaltlich begründet sowie gerichtlich überprüfbar ist.

EuGH v 26. 6. 2019, C-723/17 (BEL)

Art 4 EUV; Art 19 EUV; Art 47 EGRC;
Art 13 RL 2008/50/EG über Luftqualität

Einzelpersonen, die von einer Überschreitung des in Art 13 RL 2008/50/EG festgelegten Grenzwertes betroffen sind, kommt ein Recht auf Geltendmachung einer entsprechenden gerichtlichen Überprüfung zu;

Im Zuge einer derartigen Überprüfung ist – wenn und soweit dies im nationalen Recht entsprechend vorgesehen ist – das innerstaatliche Gericht auch dazu verpflichtet, eine Anordnung dahin zu treffen, dass die Behörde tatsächlich eine Probenahmestelle einrichtet, die den Anforderungen der RL 2008/50/EG über Luftqualität entspricht.

EuGH v 13. 6. 2019, C-22/18 (BRD)

Art 18 AEUV; Art 21 AEUV; Art 165 AEUV

Die Art 18, 21 und 165 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines nationalen Sportverbands entgegenstehen, wonach ein Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats und seit vielen Jahren in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem der Verband seinen Sitz hat und er als Amateur den Laufsport ausübt, nicht wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats in dieser Disziplin an nationalen Meisterschaften oder nur »außer Wertung« teilnehmen kann, ohne Zugang zum Endlauf zu haben und ohne den nationalen Meisterschaftstitel erlangen zu können, es sei denn, diese Regelung ist durch objektive Erwägungen gerechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimerweise verfolgten Zweck stehen.

EuGH v 13. 6. 2019 C-193/18 (BRD)

RL 2002/21/EG
(Elektronische Kommunikationsdienste)

Art 2 lit c RL 2002/21/EG ist dahin auszulegen, dass ein internetbasierter e-mail-Dienst, der wie der von der Google LLC erbrachte Dienst »g-mail« keinen Internetzugang vermittelt, nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht und daher keinen elektronischen Kommunikationsdienst iS dieser Bestimmung darstellt.

EuGH v 18. 6. 2019, C-591/17 (BRD)

Art 18 AEUV; Art 34 AEUV; Art 56 AEUV; Art 92 AEUV

Davon ausgehend, dass zwischen den streitigen nationalen Maßnahmen sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht ein so enger Zusammenhang besteht, der es rechtfertigt, diese im Hinblick auf das Unionsrecht, insbesondere auf Art 18 AEUV (Verbot der Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit), zusammen zu beurteilen, hat die BRD dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art 18, 34, 56 und 92 AEUV verstoßen, dass sie eine generelle Infrastrukturabgabe für PKW eingeführt und gleichzeitig eine Steuerentlastung bei der KFZ-Steuer in einer Höhe, die mindestens dem Betrag der entrichteten Abgabe entspricht, nur zugunsten der Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen vorgesehen hat, weil die Steuerentlastung bei der KFZ-Steuer zugunsten der Halter von in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen im Ergebnis bewirkt, dass die von diesen entrichtete Infrastrukturabgabe vollständig kompensiert wird, sodass die wirtschaftliche Last dieser Abgabe de facto allein auf den Haltern und Fahrern von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen KFZ liegt, was eine diskriminierende Maßnahme zu deren Nachteil darstellt.

EuGH v 19. 6. 2019, C-660/17 P (POL)

Art 45 Satzung EuGH

Die Begriffe »Zufall« und »höhere Gewalt« umfassen dieselben Merkmale und haben dieselben Rechtsfolgen. Sie setzen sich aus einem objektiven und einem subjektiven Merkmal zusammen, wobei sich Ersteres auf ungewöhnliche, außerhalb der Sphäre einer Partei liegende Umstände bezieht und Letzteres mit deren Verpflichtung zusammenhängt, sich gegen die Folgen ungewöhnlicher Ereignisse zu wappnen, indem sie, ohne übermäßige Opfer zu bringen, geeignete Maßnahmen trifft. Insbesondere muss ein Kläger den Ablauf eines eingeleiteten Verfahrens sorgfältig überwachen und zum Zweck der Einhaltung der vorgesehenen Fristen Sorgfalt walten lassen; die Begriffe »Zufall« und »hö-

here Gewalt« treffen daher nicht auf eine Situation zu, in der eine sorgfältige und umsichtige Person objektiv in der Lage gewesen wäre, den Ablauf einer Klagefrist zu verhindern. Entgegen dem Vorbringen der Bf ist ein Zeitraum von mehr als zehn Tagen für die Postzustellung kein unvorhersehbares Ereignis, sondern stellt eine Möglichkeit dar, die trotz gegenteiliger Angaben der Postbetreiber eintreten kann. Daher kann die bloße Langsamkeit der Postzustellung – ohne andere besondere Umstände – keinen Zufall oder Fall höherer Gewalt darstellen, gegen den sich die Bf nicht hätte wappnen können.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 4. 6. 2019, 39757/15 (ISL)

Art 6 EMRK

Ob die Entscheidung eines Gerichts, einen von der Verteidigung benannten Zeugen nicht einzuvernehmen, das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren beeinträchtigt, ist anhand folgender Kriterien zu beurteilen (RN 107):

- ▷ ob der Antrag auf Einvernahme dieses Zeugen seitens der Verteidigung hinreichend begründet und dessen Einvernahme im Hinblick auf das Anklagevorbringen von Relevanz war;
- ▷ ob die innerstaatlichen Gerichte die Relevanz der Zeugenaussage geprüft und eine hinreichende Begründung für die Nichterforderlichkeit der Berücksichtigung dieses Zeugen angegeben haben; und
- ▷ ob durch die Nichtberücksichtigung dieser Zeugenaussage insgesamt die Fairness des Verfahrens beeinträchtigt wurde.

C. EFTA-Gerichtshof

EFTA-GH v 30. 5. 2018, E-9/17

Art 11 RL 2009/110/EG (e-Geld-Institute);
Anh I RL 2006/49/EG (Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen)

Mit Art 11 Abs 1 und 2 RL 2009/110/EG ist nicht vereinbar, dass e-Geld zu irgendeinem Zeitpunkt einen vom Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags abweichenden Wert darstellt, auch nicht im Zeitraum zwischen Ausgabe und Erstattung.

Art 7 Abs 2 RL 2009/110/EG iVm Anh I RL 2006/49/EG legt abschließend fest, welche Aktiva als sichere Aktiva

mit niedrigem Risiko für die Zwecke von Art 7 Abs 1 RL 2009/110/EG anzusehen sind.

D. Bundesverwaltungsgericht (BRD)

BVerwG v 5. 6. 2019, BVerwG 6 C 2.19

Verurteilung eines Beklagten dazu, es zu unterlassen, durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze die Kennzeichen von Kraftfahrzeugen, die auf den Kläger zugelassen sind, zu erfassen und mit polizeilichen Daten abzugleichen.

E. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 18. 6. 2019, G 150/2018

Art 8 EMRK; Art 7 B-VG; § 13a TNRSRG

Die Rechtsordnung akzeptiert in vielfachem Zusammenhang menschliche Verhaltensweisen, die auf die eine oder andere Weise (auch erhebliche) negative Auswirkungen für andere Menschen oder die Allgemeinheit haben können, weil der Gesetzgeber den Freiheitsgewinn höher bewertet als die nachteiligen Folgen. Es ist im demokratischen Rechtsstaat die Aufgabe des Gesetzgebers, hier die Freiheit der einen mit der Schutzbedürftigkeit der anderen und mit den öffentlichen Interessen in Einklang zu bringen. Die Verfassung, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und Grundrechte wie Art 8 EMRK, verlangen hier Verbote selbstbestimmter Handlungsfreiheit jedenfalls dann, wenn die Verwirklichung der Freiheit unverhältnismäßig ist.

Rauchen von Tabakwaren ist ein gesellschaftliches Phänomen, das gesundheitsschädlich ist und auch andere Menschen gefährdet. Auch wenn sich die Einstellung zum Rauchen im Laufe der Zeit wesentlich verändert hat und die mit dem Passivrauchen einhergehenden Gesundheitsgefährdungen Regelungen wie die zuvor mit BGBl I 101/2015 erlassenen ohne Zweifel rechtfertigen, ist dem Gesetzgeber aus dem Blickwinkel des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes nicht entgegenzutreten, wenn er Rauchen in Gastronomiebetrieben in beschränkter Art und Weise weiterhin ermöglicht. Der Gesetzgeber ist durch den Gleichheitsgrundsatz nicht gehalten, das Rauchen in Gastronomiebetrieben ausnahmslos zu verbieten. Der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zukommende Gestaltungsspielraum ermöglicht ihm, bei seiner Regelung zum Schutz der Arbeitnehmer in Gastronomiebetrieben vor den Beeinträchtigungen

durch das Passivrauchen auch Interessen zu berücksichtigen, die gegenteilig zu diesem Schutzzweck sind. Die angefochtenen Regelungen des § 13a TNRSRG nehmen diese Abwägung nicht in unverhältnismäßiger Weise vor.

VfGH v 18. 6. 2019, E 5004/2018

Art 10 EMRK; § 1 SicherheitsG Wien

Mit dem Schwenken eines Transparents mit der Aufschrift »ACAB« (»All Cops are Bastards«) während einer Sportveranstaltung wird keine Beschimpfung bestimmter Personen, sondern die ablehnende Haltung gegenüber der Polizei als Teil der staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck gebracht; in dieser Form geäußerte Kritik ist mit Blick auf die in einer demokratischen Gesellschaft besondere Bedeutung und Funktion der Meinungsäußerungsfreiheit hinzunehmen, sodass die Verhängung einer Geldstrafe das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt.

F. Oberster Gerichtshof

OGH v 23. 5. 2019, 6 Ob 91/19d

DSGVO

Für die Entscheidung über individuelle Ansprüche bei Verstößen gegen die DSGVO sind weiterhin (zumindest auch) die ordentlichen Gerichte zuständig. Denn der (individuelle) Anspruch auf Löschung von Daten kann nicht nur vor der Datenschutzkommission (DSK), sondern auch im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden, wobei diese Parallelzuständigkeit vom Unionsrecht vorgegeben ist und nicht gegen den »integrationsfesten Kern« der österreichischen Bundesverfassung verstößt. Zuständig für derartige Klagen ist jeweils das Landesgericht; für den Raum Wien hat der Gesetzgeber – wie sich aus einer historischen und systematischen Interpretation ergibt – eine Eigenzuständigkeit des LG für Zivilrechtssachen normiert.

G. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 19. 6. 2019, Ra 2019/02/0098

§ 99 StVO; § 24 VwGVG

Im Zuge der Erlassung einer Ersatzentscheidung muss das VwG, wenn es bereits im ersten Rechtsgang eine öffentliche Verhandlung durchgeführt hat, nur dann neuerlich eine solche durchführen, wenn es der Feststellung weiterer entscheidungserheblicher Fakten bedarf;

Das Überraschungsverbot betrifft nur die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, nicht aber auch die rechtliche Beurteilung; daher keine Bedenken dagegen, dass das VwG die dem Bf angelastete Tat der zutreffenden, mit strengeren Strafe bedrohten Norm unterstellt hat.

VwGH v 4.4.2019, Ra 2018/11/0225

§ 38 AVG

Eine Vorfrage iSd § 38 AVG ist eine Rechtsfrage, deren Lösung eine unabdingbare Voraussetzung für die Lösung einer anderen Frage, nämlich der jeweiligen Hauptfrage darstellt, sodass eine Vorfrage schon begrifflich nicht mit der Hauptfrage identisch sein kann; eine Vorfrage liegt vielmehr bereits dann vor, wenn der relevante Tatbestand ein (explizit angeführtes oder durch Auslegung zu ermittelndes) Element enthält, das für sich allein Gegenstand der bindenden Entscheidung einer anderen Behörde bzw eines Gerichts (oder allenfalls derselben Behörde in einem anderen Verfahren) sein kann.

VwGH v 26.4.2019, Ra 2018/02/0260

§ 25 VwGVG; § 38 VwGVG

Wenn das VwG entgegen § 25 Abs 7 zweiter Satz VwGVG trotz geänderter Zusammensetzung des Senats oder Zuweisung der Rechtssache an einen anderen Einzelrichter eine bereits durchgeführte Verhandlung nicht wiederholt, erweist sich die Entscheidung als rechtswidrig; § 25 VwGVG hat als Teil der übrigen (allgemeinen) Bestimmungen, die im Administrativverfahren gelten, auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung zu finden; das in § 38 VwGVG verwiesene Verfahrensrecht ist hingegen nur subsidiär anzuwenden, sodass nicht nur die speziell für Verwaltungsstrafsachen geltenden Regelungen der § 37 ff VwGVG, sondern auch die im Administrativverfahren geltende Regelung des § 25 Abs 7 VwGVG dem AVG und VStG vorgehen; nur auf diese Weise ist der für Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen geltende Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 48 VwGVG gewährleistet.

H. Verwaltungsgerichte

LVwG OÖ v 3.7.2019, LVwG-400356

Art 6 EMRK; § 29b StVO; § 5 OöParkGebG; § 6 OöParkGebG; § 3 VO über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen (BehindertenpassV)

Soweit es verfahrensgegenständlich die Sichtbarkeit des – als Kopierschutz dienenden – Wortes »Copy« auf den vom Aufsichtsorgan angefertigten Lichtbildern betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Schriftzug dort nicht deutlicher erscheint als in der im RIS in Form einer PDF-Datei als Anlage B zur BehindertenpassV kundgemachten elektronischen Originalversion; im Besonderen lässt sich dieses Wort – ähnlich einem konventionellen Such- oder Bilderrätsel – jedenfalls ohne einen ausdrücklichen vorangehenden Hinweis darauf, dass sich ein solcher Schriftzug in dem aus Längs- und Querstreifen zusammengesetzten, auf den ersten Eindruck als einheitlich graue Fläche erscheinenden Feld befindet, überhaupt nicht erkennen (es sei denn, man betrachtet die RIS-PDF-Datei in entsprechender, beispielsweise vierfacher Vergrößerung).

Dem gegenüber tritt bei der vom LVwG OÖ angefertigten Kopie des Originaldokumentes das – als Kopierschutz intendierte – graue Feld so in Erscheinung, dass in diesem auch der Schriftzug »Copy« deutlich zu lesen ist, sodass insgesamt offensichtlich wird, dass es sich hierbei nicht um das Originaldokument handelt. Auf Grund dieses markanten Unterschiedes bezüglich des Grades der Erkennbarkeit des Wortes »Copy« auf den vom Aufsichtsorgan angefertigten Fotos einerseits und der seitens des LVwG OÖ erstellten Kopien andererseits kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bf. nicht das Original, sondern bloß eine Kopie seines Behinderten-Parkausweises verwendet hatte.

Weiters ist auf den vom Aufsichtsorgan vorgelegten Lichtbildern auch nicht – jedenfalls nicht in einer allseits unbedenklichen Weise – zu erkennen, dass der Rand des Ausweises zu- bzw zusammengeschnitten war. In diesem Zusammenhang kann vielmehr das Vorbringen des Rechtsmittelwerbers dahin, dass sich die Laminatfolie, in die das Dokument eingeschweißt sein muss (vgl § 3 Abs 2 BehindertenpassV), infolge Sonneneinstrahlung stets derart stark verformt, dass alle zwei Jahre ein neuer Ausweis ausgestellt werden muss, nicht als unglaubwürdig von der Hand gewiesen werden.

Somit kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit angenommen werden, dass der Bf am Vorfallstag tatsächlich bloß eine Kopie verwendet hat; vielmehr war im Zweifel (vgl Art 6 Abs 2 EMRK) zu dessen Gunsten davon auszugehen, dass er das Original seines Parkausweises für Behinderte hinter der Windschutzscheibe abgelegt hatte.

LVwG OÖ v 2.7.2019, LVwG-151958

§ 5 OöBauO; § 6 OöBauO

Mit dem Einwand einer unzureichenden Zufahrtsmöglichkeit zum Baugrundstück wird im Ergebnis eine

mangelnde Eignung des Baugrundstückes als Bauplatz im Sinne der §§ 5 und 6 OöBauO geltend gemacht. Diese Bestimmungen begründen jedoch keine Parteistellung zugunsten von Nachbarn, sondern sie dienen ausschließlich dem öffentlichen Interesse, nämlich an einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung im Bereich des Baugrundstückes, welches von der Baubehörde im Rahmen des Bauplatzbewilligungsverfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

LVwG OÖ v 13. 6. 2019, LVwG-250147

§ 1 DSGVO; § 24 DSGVO; § 45 DSGVO; § 6 AVG

Insoweit, als die Datenschutzbehörde als eine unabhängige Institution und zugleich als zentrale Aufsichts- und Beschwerdeinstanz eingerichtet wurde, liegt dem DSGVO erkennbar die Konzeption zu Grunde, dass behauptete Verletzungen des Grundrechtes auf Datenschutz bereits in erster Instanz in einem gerichtsähnlichen Verfahren überprüft und so ein bundesweit einheitlicher Vollzug dieses Gesetzes sichergestellt werden soll(en).

Angesichts dessen ist es daher auch nicht als rechtswidrig zu erkennen, dass die belangte Behörde die Bf. zuständigkeitshalber – und zudem fristgerecht (vgl § 24 Abs 4 DSGVO) – gemäß § 6 Abs 1 zweite Alternative AVG an die Datenschutzbehörde verwiesen hatte.

LVwG OÖ v 12. 6. 2019, LVwG-200043

§ 32 MEG; § 35 MEG; § 63 MEG; § 8 VStG; § 44a VStG

Die bloße Ankündigung auf der Homepage des Unternehmens dahin, dass dieses ein »Eichservice (Eichung aller Fabrikate mit eigenem Eichfahrzeug)« anbietet, kann nicht als Durchführung bzw Vornahme einer Eichung iSd §§ 32 ff MEG angesehen werden. Vielmehr lässt sich die auf der Startseite aufgeschriebene Wendung »Eichservice (Eichung aller Fabrikate mit eigenem Eichfahrzeug)« allenfalls bloß als eine Versuchshandlung iSd § 8 VStG qualifizieren. Diesfalls hätte es jedoch einer dementsprechenden Konkretisierung iSd § 44a Z 1 VStG bedurft, wobei im Spruch des Straferkenntnisses zudem auch der Umstand, dass insoweit ein vorsätzliches Handeln vorliegen muss, entsprechend zu umschreiben gewesen wäre.

LVwG OÖ v 11. 6. 2019, LVwG-413358

Art 3 Europäisches Rechtshilfeübereinkommen (RÜK-EU); Art 5 RÜK-EU; § 32 VStG

Die Verpflichtung des Art 5 Abs 3 RÜK-EU, wonach eine das Strafverfahren (wozu nach Art 3 Abs 1 RÜK-EU auch das Verwaltungsstrafverfahren zählt) betreffende Ur-

kunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in die Sprache des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Empfänger aufhält, übersetzt werden muss, widrigenfalls diese als nicht zugestellt gilt, betrifft auch Verfolgungshandlungen iSd § 32 Abs 2 VStG; erweist sich vor diesem Hintergrund das zumindest teilweise in die tschechische Sprache übersetzte und mit der gegenständlichen Beschwerde angefochtene Straferkenntnis als die erste wirksame, jedoch außerhalb der in § 31 Abs 1 letzter Satz VStG festgelegten Jahresfrist ergangene Verfolgungshandlung, ist daher Verjährung eingetreten.

LVwG OÖ v 6. 6. 2019, LVwG-000290

Art 6 EMRK; § 5 LMSVG

Bei einer mikrobiologisch zu beanstandenden Probe mit verminderter Frische, die in einem Einkaufsmarkt gezogen wurde, kann allein die Wertminderung zum Ablauf der Haltbarkeitsfrist noch nicht belegen, dass der Hersteller die Haltbarkeitsfrist zu lange bemessen haben muss. Die von der belangten Behörde aus dem Gutachten der AGES übernommene Feststellung einer irreführenden Angabe über die Haltbarkeit des Lebensmittels beruht nicht auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage, sondern auf einer unzulässigen Vermutung zum Nachteil des Beschuldigten und erscheint daher mit der Unschuldsvermutung des Art 6 Abs 2 EMRK nicht vereinbar.

LVwG OÖ v 16. 5. 2019, 302221

§ 28 AuslBG

Eine Strafbarkeit wegen verbotener Ausländerbeschäftigung liegt nicht vor, wenn die eingesetzte Arbeitskraft nur vom zwischengeschalteten Subunternehmer fachliche Anweisungen erhalten hat, diese hingegen organisatorisch nicht in den Betrieb der einen Winterdienst anbietenden Genossenschaft eingegliedert war und auch in keiner Weise deren Dienst- und Fachaufsicht unterstand. Bei Beurteilung des wahren wirtschaftlichen Gehalts war daher die Verwendung der ausländischen Arbeitskraft nicht der Genossenschaft zuzurechnen.

LVwG Bgld v 21. 5. 2019, E 156/02/2018.003/015

VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-VO)

Hinsichtlich der ausreichenden Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in der EU ist ein empirischer Nachweis darüber gefordert, dass das Lebensmittel erfahrungsgemäß unbedenklich ist, was voraussetzt, dass tatsächliche Erfahrungen und empirische

Studien vorliegen, die nachvollziehbare, über einen längeren Zeitraum gewonnene Angaben über Erfahrungswerte und -tatsachen enthalten, die eine ausreichend gesicherte Beurteilung der erfahrungsgemäßen Unbedenklichkeit ermöglichen; fehlt es an solchen Erfahrungen, fällt das Lebensmittel in den Anwendungsbereich der Novel-Food-VO.